



Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

AZ: B-2021-1313-00032
Datum: 09.11.2021

Kontaktdaten

SB/Abt: Stephan Bliem
Tel: +43(0)5283221014
Mail: gemeinde@kaltenbach.tirol.gv.at

Betrifft: HTH Pyrotec OG Johann Hechenblaikner, Neader 9, 6235 Reith im Alpbachtal

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme:

Aufstellen eines Lager- und Verkaufscontainers für Pyrotechnische Gegenstände der Kat. F1 und F2 vom 15.12.2021 bis 03.01.2022 auf GST 1265/1 aus EZ 87111/00504 in KG Kaltenbach

Verständigung vom Ergebnis der Beweisaufnahme

Herr HTH Pyrotec OG Johann Hechenblaikner, Neader 9, 6235 Reith im Alpbachtal hat bei der Gemeinde Kaltenbach um die baurechtliche Bewilligung für das Vorhaben: Aufstellen eines Lager- und Verkaufscontainers für Pyrotechnische Gegenstände der Kat. F1 und F2 vom 15.12.2021 bis 03.01.2022 auf GST 1265/1 aus EZ 87111/00504 in KG Kaltenbach, angesucht.

Die Behörde kann, sofern das Bauansuchen nicht nach § 34 Abs. 2 oder 3 TBO 2011 zurückzuweisen oder ohne weiteres Verfahren abzuweisen ist, eine Bauverhandlung durchführen, wenn dies insbesondere im Hinblick auf die Art oder Größe des betreffenden Bauvorhabens, die Anzahl der im Verfahren beizuziehenden Sachverständigen oder die Anzahl der Parteien und Beteiligten im Interesse einer möglichst raschen und zweckmäßigen Verfahrensabwicklung gelegen ist. Aufgrund der Art und Größe des Bauvorhabens wurde aus verfahrensökonomischen Gründen von der Durchführung einer Bauverhandlung abgesehen und eine schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen eingeholt:

Schriftliche Stellungnahme des hochbautechnischen Sachverständigen:

Das Bauvorhaben wurde auf seine Übereinstimmung mit den geltenden Bestimmungen der aktuellen Tiroler Bauordnung und den Technischen Bauvorschriften überprüft.

Die Überprüfung ergab eine vollständige Konformität mit allen geltenden Bestimmungen und ist demnach und nach aktuellem Stand der Technik als durchführbar und genehmigungsfähig zu bewerten.

Nach Maßgabe der Bestimmungen des TROG (Tiroler Raumordnungsgesetz 2011) § 55 Abs. 1 lit. a ist auf dem gegenständlichen Grundstück kein allgemeiner und ergänzender Bebauungsplan erforderlich. Gemäß TROG § 55 Abs. 3 wird festgestellt, dass die beabsichtigte Bebauung im Hinblick auf die Größenverhältnisse der im Umgebungsbereich bestehenden Gebäude bedenkenlos ist und damit dem bestehenden Ort- und Straßenbild, sowie der geordneten Gesamtentwicklung der Gemeinde nicht zuwiderläuft.

Da für das gegenständliche Bauvorhaben keine mündliche Verhandlung stattfindet, wird Ihnen gemäß § 45 Abs. 3 AVG 1991 in Wahrung des Grundsatzes des Parteienghörs die Möglichkeit der Akteneinsicht geboten.

Es steht Ihnen frei, binnen zehn Tagen ab Zustellung dieser Verständigung in den im Gemeindeamt Kaltenbach aufliegenden Bauakt Einsicht zu nehmen und zum geplanten Bauvorhaben Einwendungen vorzubringen bzw. eine Stellungnahme abzugeben. Sollte diese Frist ungenützt verstreichen, würde ohne Ihre weitere Anhörung entschieden werden.

Mit freundlichen Grüßen

Der Bürgermeister
Klaus Gasteiger

Ergeht an:

Bauwerber:

HTH Pyrotec OG Johann Hechenblaikner, 6235 Reith im Alpbachtal

Grundeigentümer:

Andreas Eberharter, Talstraße 10, 6280 Zell am Ziller

Nachbarn:

Amt der Tiroler Landesregierung, Eduard-Wallnöfer-Platz 3, 6020 Innsbruck
MPREIS Warenvertriebs GmbH, Landesstraße 16, 6176 Völs

Sachverständige:

Scheitnagl Thomas Dipl.-Ing., 6263 Fügen

Verhandlungsleiter:

Bürgermeister Klaus Gasteiger